

Vereinbarung betreffend den elektronischen Datentransfer

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinertarif-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung,
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend Versicherer genannt

und

der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. I) des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001 wird folgendes vereinbart:

I Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Mit dieser Vereinbarung geben die Vertragsparteien ihrem Willen Ausdruck, den elektronischen Datentransfer zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern zu fördern.

² Durch eine gemeinsame Standardisierung der Schnittstellen soll der elektronische Datentransfer möglichst effizient, kostengünstig und reibungslos ablaufen.

Art. 2 Datenschutz

¹ Bei der gemeinsamen Festlegung der Sicherheitstechnologie für die elektronische Datenübermittlung ist eine dem Personen- und Datenschutz genügenden Form unabdingbar. Grundlage bildet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG).

Art. 3 Pflichten der Vertragsparteien

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die technischen Voraussetzungen für den reibungslosen Datentransfer zu schaffen.

² Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Pflege und Aktualisierung der Dignitätsdatenbank auf Seiten FMH sowie der für die Abrechnung notwendigen Datenbanken auf Seiten der Versicherer.

Art. 4 Rechte der Vertragsparteien

¹ Zusätzliche Auswertungen, Programme etc., welche auf die in dieser Vereinbarung formulierte Grundstruktur aufsetzen oder die Verwirklichung gemeinsamer Projekte (z.B. Qualitätssicherungs- und -förderungsprogramme) sowie die vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgaben an Dritte können vereinbart werden. Vorbehalten bleiben datenschutzrechtliche Bestimmungen.

II Dignität

Art. 5 Dateneröffnung Dignität

¹ Die mit der Einführung der Tarifstruktur TARMED geforderte Dignitätsprüfung der Leistungserbringer erfolgt mittels elektronischem Datentransfer.

² Die FMH führt zu diesem Zweck eine sogenannte Dignitätsdatenbank.

³ Der Zugriff auf die Dignitätsdatenbank FMH wird durch eine zwischen den Vertragsparteien gemeinsam festgelegte Sicherheitstechnologie ermöglicht.

⁴ Bei der Führung der Datenbank durch die FMH ist die Vertraulichkeit sicherzustellen. Daten von Nichtmitgliedern dürfen ausserhalb von in Abs. 1, 2 und 3 dieses Artikels geregelten Zwecken nicht verwendet werden.

⁵ Es ist zu gewährleisten, dass die FMH keinen Zugriff auf die Daten der Nichtmitglieder hat.

⁶ Der reibungslose Datenverkehr wird durch eine durch die FMH zu den üblichen Bürozeiten betriebene Hotline ergänzt und abgestützt.

Art. 6 Datenschutz Dignität

¹ Der Zugriff auf die Dignitätsdatenbank FMH hat unter Gewährleistung sämtlicher Aspekte des Datenschutzes zu geschehen, insbesondere die Spezifikation des Verwendungszwecks der Daten gemäss geltendem Gesetz (Datenschutzgesetz).

III Abrechnung

Art. 7 Standards

¹ Die Vertragsparteien einigen sich auf gemeinsam vereinbarte Abrechnungsstandards inkl. einheitlichem Rechnungsformular, die periodisch auf Aktualität, Kompatibilität sowie Effizienz zu überprüfen sind.

² Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung einigen sich die Vertragsparteien auf den sogenannten XML-Standard sowie das einheitliche Rechnungsformular gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung.

Art. 8 Inkrafttreten / Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Aprils 2002 in Kraft vorbehältlich der Urabstimmung unter den Mitgliedern der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 28 des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001.

Anhang: Einheitliches Rechnungsformular, Version 2.0

Luzern / Bern, 28. Dezember 2001

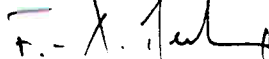
**Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
(FMH)**

Der Präsident:



H.H. Brunner

Der Generalsekretär



F.X. Deschenaux

**Medizinaltarif-Kommission UVG
(MTK)**

Der Präsident:



W. Morger

**Bundesamt für Sozialversicherung
Abteilung Invalidenversicherung**

Die Vizedirektorin:



B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:



K. Stampfli